

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR**

---

**Zentralamt**

**AG 5/6  
1.10.1999**

**Bericht des Zentralamtes über die Revision des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 und erläuternde Bemerkungen zu den von der 5. Generalversammlung angenommenen Texten**

## Vorwort

Die letzte umfassende Revision der Übereinkommen CIV und CIM liegt beinahe zwanzig Jahre zurück. Mit der Unterzeichnung des neuen Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr, dem COTIF, am 9. Mai 1980 am Ende der 8. Revisionskonferenz (Bern, 30.4.-9.5.1980), wurde diese Revision abgeschlossen.

In den vergangenen Jahren zwischen Mai 1980 und dem Abschluß der 5. Generalversammlung der OTIF Anfang Juni 1999 hat sich die Eisenbahnwelt in der Mehrheit der 39 Mitgliedstaaten der OTIF grundlegend geändert. Die politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und auch technischen Rahmenbedingungen für den internationalen Eisenbahnverkehr waren schon 1995 nicht mehr die gleichen wie 1980. Dies warf die Frage auf, ob das internationale Eisenbahnrecht, wie es im COTIF 1980 kodifiziert worden war, diesen veränderten Verhältnissen noch hinreichend Rechnung trug und zufriedenstellende Lösungen für neue, gerade auch rechtliche Fragestellungen und Probleme geben konnte.

Das Zentralamt, das sich in gewisser Weise als Motor der internationalen Rechtsentwicklung und -vereinheitlichung im Eisenbahnwesen versteht, hat diese Frage verneint und einen erheblichen Anpassungs- und Neuregelungsbedarf auf den für den internationalen Eisenbahnverkehr bedeutsamen Rechtsgebieten aufgezeigt. Es ist ihm erfreulicherweise gelungen, trotz teilweise bei den Mitgliedstaaten, den Eisenbahnen und ihren Verbänden sowie bei anderen internationalen Organisationen vorhandener Skepsis und Zurückhaltung, mit seinen in den Jahren 1995 bis 1997 vorgelegten Entwürfen zur Änderung des COTIF 1980 selbst, der bestehenden Regelwerke CIV, CIM und RID sowie für neue Anhänge zum COTIF (CUV, CUI, APTU und ATMF) ein in sich geschlossenes Rechtssystem zu präsentieren und, zwar nicht in jedem Detail jedoch in seinen Grundelementen, für die Betroffenen annehmbar zu machen.

Hierzu war viel Überzeugungsarbeit zu leisten, zahlreiche Mißverständnisse waren auszuräumen und Verständnisprobleme zu überwinden. 25 Tagungen mit den Regierungsvertretern bzw. Sachverständigen von insgesamt 100 Tagen Dauer waren vorzubereiten und die Ergebnisse festzuhalten (Entwurf der Dokumente, Übersetzungen, Redaktionsarbeit, Niederschriften). Mit der damit verbundenen Flut an Dokumenten und ihrer Bearbeitung waren die Arbeitskapazitäten nicht nur beim Zentralamt mehr als in den Jahren zuvor ausgelastet.

Wenn die etwa vier Jahre währenden Revisionsarbeiten mit der Unterzeichnung des Protokolls von Vilnius am 3. Juni 1999 am Ende der 5. Generalversammlung der OTIF erfolgreich abgeschlossen werden konnten, so ist das nicht nur ein Verdienst des Zentralamtes und seiner nur wenigen Mitarbeiter, sondern ist vor allem der im Laufe der Beratungen gewachsenen konstruktiven Haltung der Vertreter der Mitgliedstaaten sowie der interessierten internationalen Organisationen und Verbände zu verdanken.

Das Zentralamt würde sich glücklich schätzen, wenn die geleistete Arbeit dauerhaft Früchte trüge. Es bringt hiermit erneut seine Erwartung zum Ausdruck:

- daß die neue Rechtsordnung insgesamt einen spürbaren Beitrag leistet, die Wettbewerbsfähigkeit der Eisenbahnen auf den internationalen, hart umkämpften Transportmärkten zu stärken;

- daß die von der neuen Rechtsordnung im einzelnen Betroffenen, also die Transportunternehmen, die verladende Wirtschaft, die Fahrgäste und auch die Verwaltungen, die Neuregelungen als ausgewogen und praktikabel ansehen;
- daß in den nächsten zehn bis fünfzehn Jahren kein grundlegender materieller Änderungsbedarf aufscheint.

Schließlich hofft das Zentralamt, daß alle an den Revisionsarbeiten Beteiligten sagen können, die Arbeit habe sich gelohnt!

In den kommenden Jahren könnte sich das Zentralamt als Sekretariat der OTIF dann intensiver neuen Aufgabenfeldern zuwenden, auf denen sich ein Bedarf an internationaler Rechtsvereinheitlichung abzeichnet; dies nicht als Selbstzweck und Selbstbestätigung, sondern einzig und allein im Interesse aller derer, die an die Zukunft der Eisenbahnen glauben und diesen Verkehrsträger nicht bereits abgeschrieben haben.

Die Leitung des Zentralamtes möchte diesen Bericht zum Anlaß nehmen, sich persönlich bei den Mitarbeitern des Zentralamtes, bei allen Vorsitzenden der verschiedenen Tagungen des Revisionsausschusses und der Generalversammlungen, bei allen Delegierten der Mitgliedstaaten, der internationalen Organisationen und Verbände sowie bei allen Sachverständigen, die das Zentralamt beraten haben, für ihren Einsatz, ihr Verständnis, ihre konstruktiven Beiträge und ihre Ausdauer aufrichtig zu danken.

Bern, im September 1999

Zentralamt für den internationalen  
Eisenbahnverkehr  
Der Generaldirektor

(M. Burgmann)

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abs.</b>	Absatz
<b>ADN</b>	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (Entwurf vom 1997)
<b>ADNR</b>	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein vom 1. Januar 1972
<b>ADR</b>	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 30. September 1957
<b>AGC</b>	Europäisches Übereinkommen über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs vom 31. Mai 1985
<b>AGCT</b>	Europäisches Übereinkommen über wichtige Linien des kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen vom 1. Februar 1991
<b>AIM</b>	Abkommen betreffend den internationalen Eisenbahn-Güterverkehr vom 1. Juli 1907 in der Fassung von 1. Mai 1985
<b>AIV</b>	Abkommen betreffend den internationalen Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr vom 1. Oktober 1928 in der Fassung von 1. Mai 1985
<b>APTU</b>	Einheitliche Rechtsvorschriften für die Verbindlicherklärung technischer Normen und für die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Verkehr bestimmt ist (Anhang F zum COTIF)
<b>Art.</b>	Artikel
<b>ATMF</b>	Einheitliche Rechtsvorschriften für die technische Zulassung von Eisenbahnmaterial, das im internationalen Verkehr verwendet wird (Anhang G zum COTIF)
<b>ATV</b>	Einheitliche Rechtsvorschriften für die technische Zulassung von Eisenbahnfahrzeugen (Entwurf eines Anhangs zum COTIF)
<b>BCC</b>	Allgemeine Ausgleichsstelle
<b>Brüsseler Abkommen</b>	Internationales Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Regeln für Konnossement vom 25. August 1924
<b>BIC</b>	Bureau international des containers
<b>bzw.</b>	beziehungsweise
<b>CEMT</b>	Europäische Konferenz der Verkehrsminister
<b>CEN</b>	Europäisches Komitee für technische Normung
<b>CENELEC</b>	Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung
<b>Chikagoer Abkommen</b>	Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt
<b>CIM<sup>o</sup> 1980</b>	Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 7. Februar 1970
<b>CIM 1980</b>	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern vom 9. Mai 1980

<b>CIM</b>	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (Anhang B zum COTIF)
<b>CIT</b>	Internationales Eisenbahntransportkomitee
<b>CIV<sup>o</sup> 1980</b>	Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr vom 7. Februar 1970
<b>CIV 1980</b>	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck vom 9. Mai 1980
<b>CIV</b>	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (Anhang A zum COTIF)
<b>CMR</b>	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr vom 19. Mai 1956
<b>COTIF 1980</b>	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980
<b>COTIF</b>	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999
<b>CUI</b>	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang E zum COTIF)
<b>CUV</b>	Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang D zum COTIF)
<b>CVR</b>	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßenpersonenverkehr vom 1. März 1973
<b>d.h.</b>	das heißt
<b>ECE/UNO</b>	Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa
<b>EFTA</b>	Europäische Freihandelszone
<b>EG</b>	Europäische Gemeinschaften
<b>EIM</b>	Europäische Organisation der Infrastrukturbetreiber
<b>ER</b>	Einheitliche Rechtsvorschriften
<b>ERRI</b>	Europäisches Eisenbahnforschungsinstitut
<b>ETSI</b>	Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen
<b>EuGH</b>	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
<b>EuGVÜ</b>	Europäisches Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
<b>EURO-CONTROL</b>	Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt
<b>EWG</b>	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
<b>EWR</b>	Europäischer Wirtschaftsraum
<b>FIATA</b>	Internationale Föderation der Spediteurorganisationen
<b>GEB</b>	Gemeinschaft der Europäischen Bahnen

<b>Haag-Visby Regeln</b>	Internationales Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Regeln für Konnossement vom 25. August 1924 (Brüsseler Abkommen) abgeändert durch das Änderungsprotokoll vom 23. Februar 1968
<b>Hamburger Regeln</b>	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Beförderung von Gütern zur See (Hamburger Regeln) vom 31. März 1978
<b>IAEA</b>	Internationale Atomenergie-Agentur
<b>IATA</b>	International Air Transport Association
<b>ICAO</b>	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
<b>IMDG-Code</b>	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
<b>IMO</b>	Internationale Seeschifffahrtsorganisation
<b>IRU</b>	Internationale Straßentransportunion
<b>IÜG 1890</b>	Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890
<b>IVA</b>	Internationale Vereinigung der Anschlußgeleise-Benützer
<b>IÜP 1890</b>	Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr vom 14. Oktober 1890
<b>IVT</b>	Internationaler Verband der Tarifeure
<b>IWF</b>	Internationaler Währungsfonds
<b>OSShD</b>	Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen
<b>OTIF</b>	Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
<b>RIC</b>	Übereinkommen über die gegenseitige Benutzung der Personen- und Gepäckwagen im internationalen Verkehr vom 1. Januar 1922
<b>RICo</b>	Ordnung für den internationale Eisenbahnbeförderung von Containern (Anlage III - Anhang B zum COTIF 1980)
<b>RID 1980</b>	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (Anlage I - Anhang B zum COTIF 1980)
<b>RID</b>	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (Anhang C zum COTIF 1980)
<b>RIEx</b>	Ordnung für den internationale Eisenbahnbeförderung von Expreßgut (Anlage IV - Anhang B zum COTIF 1980)
<b>RIP</b>	Ordnung für den internationale Eisenbahnbeförderung von Privatwagen (Anlage II - Anhang B zum COTIF 1980)
<b>RIV</b>	Übereinkommen über die gegenseitige Benutzung der Güterwagen im internationalen Verkehr vom 1. Januar 1922
<b>RTD</b>	Vereinfachtes Zolltransitverfahren im internationalen Eisenbahngüterverkehr (Entwurf eines Anhangs zum COTIF)
<b>s.</b>	siehe
<b>SMGS</b>	Abkommen über den internationalen Eisenbahn-Güterverkehr vom 1. November 1951
<b>SMPS</b>	Abkommen über den internationalen Eisenbahn-Personenverkehr vom 1. November 1951

<b>SOLAS</b>	Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See vom 1. November 1974
<b>SZR</b>	Sonderziehungsrecht
<b>TE</b>	Abkommen betreffend die Technische Einheit im Eisenbahnwesen von 1882/1938
<b>u.a.m.</b>	und andere mehr
<b>UIC</b>	Internationaler Eisenbahnverband
<b>UIP</b>	Internationale Privatgüterwagen-Union
<b>UIRR</b>	Internationale Vereinigung der Gesellschaften für den kombinierten Verkehr Schiene-Straße
<b>UITP</b>	Internationaler Verband für öffentliches Verkehrswesen
<b>UIV</b>	Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die gegenseitige Verwendung und die Einstellung von Wagen (Entwurf eines Anhangs zum COTIF)
<b>UN</b>	Vereinte Nationen
<b>UNIFE</b>	Verband der europäischen Eisenbahnindustrien
<b>vgl.</b>	vergleiche
<b>Warschauer Abkommen</b>	Abkommen vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr
<b>z.B.</b>	zum Beispiel
<b>Zeitschrift</b>	Zeitschrift für den internationalen Eisenbahnverkehr
<b>Ziff.</b>	Ziffer
<b>ZKR</b>	Zentralkommission für die Rheinschiffahrt